

STATUTEN DES VEREINS: Projekt Blues Rock

Art. 1, Bezeichnung

1. Unter der Bezeichnung Projekt Blues Rock, besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Widnau.

Art. 2, Zweck

2.1

- a) Durchführung des gleichnamigen Openairs in Widnau.
- b) Unterstützung von Regionaler Bands und der Musikkultur.

2.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3, Mitgliedschaft

3.1 Mitglieder bestehen aus dem Verein Blauwacht, der Band Maze und allen Freunden und Bekannten die Ihren Beitrag leisten.

3.2 Die Mitgliedschaft wird in zwei Stufen unterteilt.

a) Mitglied:

Die vollwertigen Mitglieder leisten ihren Jährlichen Beitrag und haben volles Stimmrecht.

b) Ehrenmitglieder:

Als Ehrenmitglieder werden Helfer anerkannt, die nicht jedes Jahr für die Durchführung Zeit haben. Das Stimmrecht entfällt.

3.3 Der Eintritt und Austritt kann jederzeit erfolgen.

3.4 Die Abstufung vom Mitglied zum Ehrenmitglied, sowie die Aufwertung vom Ehrenmitglied zum Mitglied können einmal im Jahr erfolgen.

3.5 Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Zuwiderhandlung gegen Statuten und Vereinsbeschlüssen erfolgen. Er muss durch die Hauptversammlung bestätigt werden.

Der/die Ausgeschlossene kann an der nächsten Hauptversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig. In der Zwischenzeit sind die Rechte des rekurrierenden Mitgliedes suspendiert.

3.6 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an dem Verein.

Art. 4, Der Vorstand

4.1 Der Vorstand besteht aus den verschiedenen Detachment-Chefs, sowie deren Stellvertreter.

4.2 der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der HV und den einzelnen Event-Sitzungen.

4.3 Der Vorstand kann eine oder mehrere Mitgliederinnen oder Mitglieder für die Organisation und Verwaltung der Vereinsaktivitäten und allfällig weitere Aufgaben anstellen.

Art. 5, Beiträge

5.1 Der Verein finanziert sich mit Hilfe des Events.

5.1 Jedes Mitglied errichtet ihren Beitrag mit der Mitwirkung für den Event und muss somit keinen finanziellen Beitrag erbringen.

5.3 Ein Mitglied kann mit einem Beitrag von maximal 10.- pro Jahr belastet werden.

5.4. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede weitere persönliche Haftbarkeit von Vereinsmitgliedern für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfallen.

Art. 6 Vereinsvermögen

6.1 Das Vereinsvermögen sichert das Bestehen des Projekt Blues Rock und darf nur für dessen Durchführung, so wie mit allen verbundenen Anlässen (z. Bsp.: Helferfest), verwendet werden.

6.2 Die Ausgaben müssen vom Vorstand und den Mitglieder mit Hilfe einer Abstimmung an den jeweiligen Sitzungen genehmigt werden.

6.3 Ausschüttungen an den verschiedenen Mitgliedern müssen vom Vorstand genehmigt werden und dürfen die weitere Durchführung von den Anlässen nicht gefährden.

Art 7, Organisation

7.1 Hauptversammlung: Die ordentliche HV ist in zwei Sitzungen aufgeteilt.

7.2 HV-1 ist zugleich die erste Sitzung des Projekt Blues Rock. Sie entscheidet über die Durchführung vom Projekt Blues Rock, genehmigt die Ausgaben für den Anlass. Sie wählt den Vorstand (die Detachements) und setzt die Beschlüsse der HV-2 im vorherigen Jahr um.

7.3 HV-2 ist die letzte Sitzung nach dem Event. Das Organisatorische und Finanzielle vom vorherigen Anlass wird ausgewertet. Verbesserungsvorschläge werden erarbeitet und bestimmt.

Art. 8, Auflösung

8.1 Der Verein Projekt Blues Rock kann an der HV durch eine einfache Mehrheit oder durch ein Gericht aufgelöst werden

8.2 Gleichzeitig muss mit dem Auflösungsbeschluss über eine Nachfolgeorganisation befunden werden. Diese wird durch die relative Mehrheit der Stimmenden bestimmt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt dieser Nachfolgeorganisation zu. Wird keine solche bestimmt obliegt es der Hauptversammlung über dessen Verwendung zu bestimmen.

08.04.2016, Widnau

Dominik Spitzig
D. Spitzig

Alexandra Venzin
